



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail an:

████████████████████@fragden-
staat.de

Stuttgart 15. Februar 2021
Durchwahl ██████████
Telefax ██████████
Name ██████████
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 23-0510.21/169/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Personalsituation und überlassene Lehrkräftestellen bei der Moodle-Lernplattform

Ihre Anfrage vom 21.01.2021 (Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 LIFG)

Sehr geehrte Dame oder sehr geehrter Herr,

mit o. g. Anfrage zur Personalsituation bei der Moodle-Plattform beziehen Sie sich auf den Arbeitsbericht 95 des BelWü, öffentlich abrufbar unter <https://www.belwue.de/static/download/arbeitsberichte/belwue-bericht95.pdf> und einen Artikel des *Reutlinger Generalanzeigers* (GEA), öffentlich abrufbar unter https://www.gea.de/land_artikel,-serverbetreiber-von-moodle-personal-fehlt-kultusministerium-dementiert-arid,6378472.html.

Mit Bezug auf den Arbeitsbericht 95 des BelWü bitten Sie um Übermittlung aller „Kommunikation und Dokumentation hinsichtlich der Stellensituation bei BelWue, die als Folge des Arbeitsberichtes oder sonstiger analoger Hinweise des BelWue auf die Stellensituation entstand.“

Mit Bezug auf die Aussagen im Reutlinger Generalanzeiger bitten Sie um Übersendung aller „Dokumente, aus denen die tatsächlich ausgeführten Aufgaben der überlassenen LehrerInnen bei BelWue hervorgehen.“

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Gerne teilen wir Ihnen hierzu Folgendes mit:

Antragsberechtigte im Sinne des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) sind gemäß § 3 Nr. 1 LIFG alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts.

Die Möglichkeit einer anonymen Antragstellung besteht nicht.

Da Sie sich offenkundig mit einem frei erfundenen Namen an uns gewandt haben, wir Ihre Antragsberechtigung also nicht nachprüfen können, ist schon deshalb eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich.

Darüber hinaus weisen wir auf Folgendes hin:

Gemäß § 7 Absatz 2 LIFG muss der Antrag erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird, d. h., der Antrag muss hinreichend bestimmt sein.

Mit Ihrer Aufforderung, Ihnen „alle Kommunikation und Dokumentation hinsichtlich der Stellensituation bei BelWue...“, „alle Dokumente, die zeigen, wann welche dieser acht Stellen und ggf. weitere Stellen dem BelWue überlassen oder dafür geschaffen wurden und Dokumente, aus denen die entsprechenden Aufträge, Aufgabenbereiche und Tätigkeitsbeschreibungen hervorgehen“ und „Dokumente, aus denen die tatsächlich ausgeführten Aufgaben der überlassenen LehrerInnen hervorgehen“, zu überlassen, erfüllt Ihr Antrag dieses Erfordernis nicht.

Zweck des LIFG ist es, „durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen“ zu gewährleisten.

§ 3 LIFG definiert „amtliche Informationen“ wie folgt: „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen“.

Aufgrund der Unbestimmtheit Ihres Antrags, ist eine fundierte Prüfung, ob es sich bei den von Ihnen begehrten Angaben um amtliche Informationen in diesem Sinne handelt, nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Leiterin der Abteilung „Schulorganisation,
schulartübergreifende Bildungsaufgaben, Sport“